

# FRENKEN

## Tipgebervertrag

zwischen

FRENKEN Immobilien GmbH  
Rheinpromenade 11  
40789 Monheim am Rhein

– nachstehend „FRENKEN“ genannt –

und

– nachstehend „Tipgeber“ genannt

### Tipgeber

Name

Telefonnr. / Mobilnr.

E-Mail

### Zugeführter Kunde

Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort / Land

Telefonnr. / Mobilnr.

E-Mail

### Zugeführtes Objekt

Objektart

Straße / Nr.

PLZ / Ort / Land

Anmerkungen

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Zuführung eines Verkäuferkunden (nachstehend „Tipp“ genannt). Der Tipgeber nennt FRENKEN zu diesem Zweck Kunden, die den Verkauf ihrer Immobilie beabsichtigen. Eine Verpflichtung zur Annahme des Tipps durch FRENKEN wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 2 Aufgaben und Pflichten des Vertragspartners

- a) Der Tipgeber verwendet zur Übermittlung des Tipps an FRENKEN das vorliegenden Tipgeberformular und sendet dieses ausgefüllt an FRENKEN zurück.
- b) Der vom Tipgeber übermittelte Kunde hat gegenüber dem Tipgeber einen Verkaufswunsch geäußert. Die Weitergabe der personen- und objektbezogenen Daten durch den Tipgeber erfolgt nur bei entsprechendem Wunsch und einer mutmaßlichen Einwilligung des Kunden gegenüber dem Tipgeber. Der Tipgeber stellt FRENKEN von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, die darauf zurückgehen, dass keine Einwilligung des Kunden dem Tipgeber vorliegt.
- c) Durch Rücksendung des von FRENKEN gegengezeichneten Tipgebervertrags gilt ein Tipp als von FRENKEN angenommen. Der Tipgeber wird, sobald FRENKEN das Angebot angenommen hat, keine weiteren eigenen oder fremden Vermarktungsaktivitäten unternehmen.
- d) Bei nicht Annahme eines Tipps teilt FRENKEN dieses dem Tipgeber schriftlich oder mündlich mit.
- e) FRENKEN wird für jeden angenommenen Tipp den Verkaufsinteressenten kontaktieren und dem Kunden ein Kaufpreisangebot unterbreiten.
- f) Den Immobilienankauf des getippten Objektes wird FRENKEN dem Tipgeber unmittelbar nach Notartermin mitteilen
- g) FRENKEN schuldet keinen Erfolg für die Immobilientransaktion.

## § 3 Provisionsregelung

Für den Fall des Zustandekommens eines Immobilienankaufes mit dem Objekt des getippten Kunden zahlt FRENKEN dem Tipgeber eine Tipp-Provision in Höhe von 1% des notariell beurkundeten Kaufpreises. Die Tipp-Provision wird nach Notartermin bei FRENKEN innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung an den Tipgeber fällig.

## § 4 Haftung

Der Tipgeber stellt FRENKEN von jeder Haftung gegenüber seinen Kunden frei, wenn diese Haftung durch eine Pflichtverletzung des Tipgebers ausgelöst wurde.

## § 5 sonstige Vereinbarungen

- a) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der doppelten Schriftform.
- b) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Monheim, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer FRENKEN Immobilien GmbH

\_\_\_\_\_  
Tipgeber